



Abteilungsordnung Fußball



Abteilungsordnung der Fußballabteilung
des SV Gosenbach 1963 e.V.

Stand 11.03.2024

§ 1 Name, Zweck, Tätigkeit

Die Fußballabteilung ist eine rechtlich unselbstständige Abteilung des SV Gosenbach 1963 e.V. Für die Mitglieder der Abteilung gilt die Vereinssatzung des Gesamtvereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilung ist an Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Rechtsgeschäfte mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand oder mit dessen Zustimmung abgeschlossen werden. Zweck der Abteilung ist es, den Fußballsport vom Jugend- bis zum Seniorenbereich zu pflegen und zu fördern und sich am geselligen Leben des Vereins zu beteiligen.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder der Fußballabteilung können alle Vereinsmitglieder werden. Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.

§ 3 Abteilungshaushalt und -beitrag

Die Fußballabteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand nach den für ihren Jahreshaushaltsplan zugewiesenen Mitteln, einschließlich des Abteilungsbeitrags.

§ 4 Organe

Die Organe der Fußballabteilung sind:

- die Abteilungsversammlung
- die Abteilungsleitung

§ 5 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus:

- Abteilungsleiter Fußball
- Stellvertr. Abteilungsleiter Fußball
- Jugendleiter Fußball
- Stellvertr. Jugendleiter Fußball
- Geschäftsführer Fußball
- Jugend-Geschäftsführer Fußball
- Schriftführer
- Sozialwart
- Platzkassierer
- Beisitzer (Öffentlichkeitsarbeit)
- Beisitzer (Koordination Sportausrüster)
- Beisitzer (Besondere Aufgaben)

Der Abteilungsleiter und der Jugendleiter vertreten die Abteilung als Mitglieder im Gesamtvorstand. Bei deren Verhinderung sind die Stellvertreter vertretungsberechtigt.

Ausschluss zur Wahl in die Abteilungsleitung

Vertraglich endgültig angestellte Mitglieder (z.B. Übungsleiter, Jugendkoordinator, etc.) dürfen sich zur Vermeidung eines direkten persönlichen Interessenskonfliktes nicht um ein Vorstandsamt bemühen und sind folglich nicht zur Wahl in die Abteilungsleitung zugelassen. Gleichfalls scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung aus der Abteilungsleitung aus, sobald ein entsprechender Vertrag geschlossen wird. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung innerhalb der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich die Abteilungsleitung aus dem Kreise der Abteilungsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Für diese Zuwahl gelten analog die Kriterien zur Wahl in die Abteilungsleitung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Das hinzu gewählte Mitglied der Abteilungsleitung hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder der Abteilungsleitung.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden für 2 Jahre gewählt.

Die durch die Abteilung gewählten Abteilungsleiter, stellvertr. Abteilungsleiter und Jugendleiter werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes bestätigt. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut für den jeweils abgelehnten Kandidaten wählen. Wird der abgelehnte Kandidat erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Kandidaten. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Kandidaten ab, muss die Abteilung einen neuen Kandidaten wählen. Die Abteilungsleitung kann bei Bedarf weitere Mitglieder zur Mitarbeit in zuvor gebildeten Abteilungsausschüssen berufen. Ein Stimmrecht in der Abteilungsleitung haben diese nicht.

§ 6 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter mindestens einmal jährlich einberufen und findet gleichzeitig mit der Jahreshauptversammlung statt.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung

Im Übrigen gilt die Vereinssatzung analog.

§ 7 Austritt aus der Abteilung

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Verein zum 31.12. oder 30.06. eines Kalenderjahres aus der Abteilung austreten.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung der Abteilung ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung der Abteilung ist durch den Gesamtvorstand des Vereins zu bestätigen.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Abteilungsordnung wurde in der Sitzung der Abteilungsleitung am 02.03.2022 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 11.03.2022 in Kraft. Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

*** Allgemeine Anmerkung zur Abteilungsordnung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Abteilungsordnung auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Diversitäten.